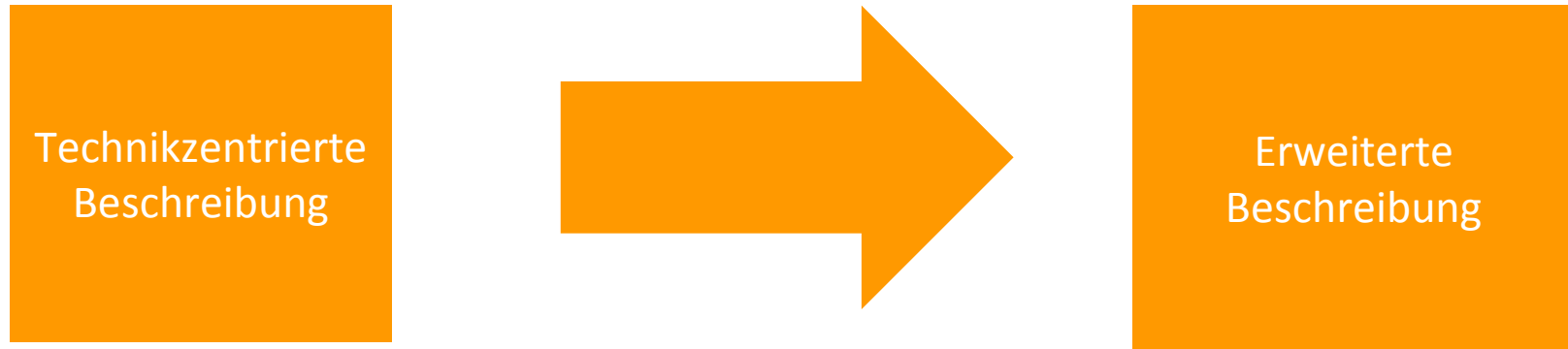


DER BEITRAG DES MESSSTELLENBETRIEBSGESETZES ZUR DIGITALISIERUNG DER ENERGIEWIRTSCHAFT UND ZUR LIBERALISIERUNG DER MARKTKOMMUNIKATION

Berlin, 15.05.2017

Dr. Gisela Drozella

DIGITALISIERUNG DER ENERGIEWIRTSCHAFT



Vernetzung von Anwendungen, Geschäftsprozessen sowie von Geräten auf Basis von Internettechnologien unter Verwendung von Sensoren und selbststeuernden Geräten

DIE TREIBER DER DIGITALISIERUNG

- Technologien
- Energiewirtschaftliche Treiber
- Neue Geschäftsprozesse und Modelle
- Kundennachfrage und Anbieterdruck

- MsbG (Art. 1 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende) als Treiber der Digitalisierung der Energiewirtschaft?

DER BEITRAG AUS SICHT DES GESETZGEBERS

„Für die Digitalisierung der Energiewende sind im Wesentlichen erforderlich:

- die Vorgabe technischer Mindestanforderungen an den Einsatz intelligenter Messsysteme in Form allgemeinverbindlicher Schutzprofile und Technischer Richtlinien,
- die Regelung der zulässigen Datenkommunikation zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit in modernen Energienetzen,
- die Regelung des Betriebs von Messstellen und die Regelung der Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen, um den Rahmen für einen kosten-effizienten, energiewendetauglichen und verbraucherfreundlichen künftigen Messstellenbetrieb zu setzen.“

=> MsbG = Erforderlich für die Digitalisierung der Energiewende

KERNVORSCHRIFTEN AUS SICHT DES GESETZGEBERS

„Die §§ 31 bis 35 stellen als Konkretisierung des § 29 Kernvorschriften für die Digitalisierung der Energieversorgung dar.“

- Verpflichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers zum Rollout intelligenter Messsysteme unter Beachtung von Preisobergrenzen (§§ 29, 31)
- Unterscheidung zwischen Standard- und Zusatzleistungen (§ 35)
- Netzdienlicher und marktorientierter Einsatz (§ 33)

=> „Kernvorschriften“ i.S. einer möglichst breiten Grundlage für zusätzliche Anwendungen